Stadtwerke Georgsmarienhütte

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN GEMÄß § 34 MSBG

der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH nachstehend Messstellenbetreiber genannt.

Das MsbG verpflichtet den Messstellenbetreiber gemäß § 34 Abs. 2 MsbG zur Erbringung von Zusatzleistungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreibern und Anschlussnehmern. Daneben kann der Messstellenbetreiber gemäß § 34 Abs. 3 MsbG freiwillig weitere Zusatzleistungen anbieten

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG bedarf die Bestellung von Zusatzleistungen eines Vertrags zwischen dem Nachfrager (im Folgenden: **Besteller**) und dem Messstellenbetreiber. Die vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. – im Falle des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG – dem Anschlussnehmer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Regelungen dieses Rahmenvertrags unberührt.

Mit Erklärung seines Einverständnisses zur Geltung der hier vorliegenden „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH (Messstellenbetreiber) über die Bestellung von Zusatzleistungen gemäß § 34 MsbG“ (im Folgenden: **Bedingungen**) kommt zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Besteller ein Vertrag nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zustande.

1. Anwendungsbereich / Begriffe

1.1 Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Bestellung und Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 oder 3 MsbG.

1.2 Auf Grundlage dieser Bedingungen werden einzelne Bestellungen über die jeweils bestellte Zusatzleistung ausgelöst.

1.3 Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich zur Erbringung der bestellten Zusatzleistung nach Maßgabe dieser Bedingungen, sofern er die Erbringung nicht nach Ziffer 3 ablehnt.

1.4 Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.

2. Leistungsumfang

2.1 Der konkrete Leistungsumfang der jeweiligen Zusatzleistung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 oder 3 MsbG und der jeweiligen Beschreibung der Leistung unter www.sw-gmhuette.de**.**

2.2 Der Vertrag über die Erbringung einer einzelnen Zusatzleistung kommt durch die Bestätigung der Bestellung durch den Messstellenbetreiber in Textform oder – falls der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt – entsprechend den Prozessen der Marktkommunikation zustande.

3. Ablehnungsrecht

3.1 Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Erbringung einer bestellten Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG solange und soweit zu verweigern, wie die Bereitstellung der Zusatzleistung aus technischen Gründen i. S. d. § 34 Abs. 2 Satz 2 MsbG nicht möglich ist oder der Messstellenbetreiber nach § 31 Abs. 1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit ist.

3.2 Die Erbringung weiterer Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG, die der Messstellenbetreiber aktuell nicht anbietet, kann er jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Befreiung von der Erbringung von Zusatzleistungen

Ist der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen, ist der Messstellenbetreiber von der Erbringung von Zusatzleistungen, die einen laufenden Messstellenbetrieb voraussetzen, für die Dauer der Unterbrechung befreit.

5. Beendigung einer Zusatzleistung

5.1 Verpflichtende und freiwillige Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG, die unter diesen Bedingungen erbracht werden, kann der Besteller nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit insbesondere unter Anwendung des Use-Case „Bestellung Beendigung einer Konfiguration an MSB“ (Kapitel III, Ziffer 4.3.5 GPKE), oder anderenfalls mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

6. Entgelt und Preisanpassung

6.1 Die Entgelte für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG ergeben sich aus dem im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.sw-gmhuette.de. Abweichend von Satz 1 ergibt sich das Entgelt aus dem im Rahmen der Marktkommunikation übermittelten Preisblatt, sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt.

6.2 Der Besteller hat die Möglichkeit dem Messstellenbetreiber nachzuweisen, dass das in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt nicht angemessen ist. Das angemessene Entgelt darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 MsbG ohnehin anfallen würden.

6.3 Im Falle eines unterjährigen Beginns der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

6.4 Bei den Entgelten nach Ziffer 6.1 handelt es sich um Bruttoentgelte. Die nach Ziffer 6.1 zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.5 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Entgelte nach Ziffer 6.1 für die Erbringung von Zusatzleistungen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung nach diesen Bedingungen. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistungen. Der Umfang einer Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Besteller ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Besteller hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Besteller kann in diesem Fall den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Vorauszahlungen

7.1 Der Messstellenbetreiber kann vom Besteller eine monatlicheVorauszahlung verlangen, wenn

7.1.1. der Besteller mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,

7.1.2. der Besteller innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,

7.1.3. nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

7.1.4. in sonstigen begründeten Fällen.

7.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich anteilig nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß Ziffer 6 für die Erbringung von Zusatzleistungen zu zahlen hat. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Besteller nach diesen Bedingungen zu leistenden Zahlung verrechnet. Das Verlangen der Vorauszahlung ist gegenüber dem Besteller in Textform zu begründen.

7.3 Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falls i. S. d. Ziffer 7.1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Besteller kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. Ziffer 7.1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Bestellers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Besteller sodann, dass die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

7.4 Die Regelungen zur Kündigung in Ziffer 10 und Ziffer 11 bleiben unberührt.**]**

8. Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Aufrechnung

8.1 Die Abrechnung erfolgt durch die Übersendung einer Rechnung oder nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit z. B. unter Anwendung des Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ (Kapitel II, Ziffer 9.5 GPKE) oder des Use-Case „Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF“ (Kapitel II, Ziffer 10.3.8 WiM).

8.2 Ist der Energielieferant des Bestellers aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Bestellers verpflichtet, das Entgelt für Zusatzleistungen für belieferte Marktlokationen des Bestellers an den Messstellenbetreiber abzuführen, erfolgt die Abrechnung abweichend von Ziffer 8.1 im Verhältnis zum Besteller zwischen diesem und dem Energielieferanten.

8.3 Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

8.4 Der Besteller informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

8.5 Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung erstellt.

8.6 Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei

Zahlungsverzug des Bestellers angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung zu ergreifen; fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf, stellt der Messstellenbetreiber dem Besteller die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

8.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Bestellers die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Bezeichnung des Bestellers, verwechselten Messlokationen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Bestellers nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 8.7 unberührt. Sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt, erfolgt die Abwicklung von Einwänden gegen Rechnungen nach den Vorgaben der Marktkommunikation.

8.8 Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sofern der Besteller Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.

9. Befreiung von der Leistung / Haftung

9.1 Wird die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern. Unvorhersehbare Umstände in diesem Sinne sind insbesondere höhere Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen.

9.2 Kommt es infolge der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu Störungen des Messstellenbetriebs und entstehen dem Besteller dadurch Schäden, gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[…]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

9.3 Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.4 bis 9.6.

9.4 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Laufzeit des Vertrags über die bestellte Zusatzleistung / Kündigung

10.1 Der Vertrag über die bestellte Zusatzleistung läuft auf unbestimmte Zeit.

10.2 Der Besteller kann den Vertrag über die bestellte Zusatzleistung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

10.3 Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag über die bestellte Zusatzleistung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zur Erbringung von Zusatzleistungen aufgrund des MsbG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Vertrags über die betroffene Zusatzleistung angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.

10.4 Der Vertrag über die bestellte Zusatzleistung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die Messlokation.

10.5 Mit Beendigung des Vertrags über die bestellte Zusatzleistung endet die Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Erbringung der bestellten Zusatzleistungen, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die bestellte Zusatzleistung enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag über die bestellte Zusatzleistung kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Bedingungen wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

12. Rechtsnachfolge / Wechsel des Vertragspartners / Vertragsänderung

12.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die bestellte Zusatzleistung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d.

§§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Partei.

12.2 Die Regelungen dieser Bedingungen und des ihnen zugrunde liegenden Vertrags und der weiteren Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, (z. B. EnWG, MsbG sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und bestandskräftigen Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Besteller das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Besteller in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Messstellenbetreibers.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH, Malberger Str. 13, 49124 Georgsmarienhütte, Tel.: 05401/8292-0, E-Mail: info@sw-gmhuette.de.

14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 0228 / 141516
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den

Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Osnabrück.

15.2 Die Regelungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrags über die bestellte Zusatzleistung sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrags über die bestellte Zusatzleistung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag über die bestellte Zusatzleistung im Übrigen wirksam.

15.4 Änderungen oder Ergänzungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrags über die bestellte Zusatzleistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

15.5 Die Parteien vereinbaren, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und dem Besteller durch die BNetzA nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle des dieses Bedingungen zugrundeliegenden Vertrags tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Parteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Besteller, sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt, unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung und veröffentlicht den Mustervertrag auf seiner Internetseite.